

(2) Mit den Kommissionshändlern ist zu vereinbaren, daß die vorübergehende Sicherung der Warenbestände in einer angemessenen Frist aus der Trovision abgelöst wird.

(3) Bei der Begründung von Pfandrechten an Mobiliar oder Ausrüstungen ist dessen Zeitwert mit 50 % zugrunde zu legen.

#### § 11

Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, können in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abteilung Finanzen und des VEB Kohlehandel von den in den §§ 9 und 10 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Prinzipien abweichende Entscheidungen treffen und von der Stellung einer Kautions ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn es die Versorgung der Bevölkerung erfordert und eine entsprechende fachliche und gesellschaftliche Qualifikation der Kommissionshändler vorliegt.

#### § 12

(1) Die Kommissionshändler haben nach Vereinbarung und in Verbindung mit Vertretern des VEB Kohlehandel regelmäßig Inventuren der Kommissionsware durchzuführen.

(2) Die VEB Kohlehandel sind berechtigt, Inventuren ohne vorherige Benachrichtigung der Kommissionshändler durchzuführen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung von Inventuren im volkseigenen Kohlehandel.

#### Zu § 10 der Verordnung:

#### § 13

(1) Die Kommissionshändler sind von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, nach einer festzulegenden Rangfolge in die planmäßige Bereitstellung von Handelsausrüstungen einzuordnen. Dazu ist auf der Grundlage von Bedarfsmeldungen durch die VEB Kohlehandel und bei Beachtung der planmäßig bereitstehenden Handelsausrüstungen der zweckgebundene Einsatz von Handelsausrüstungen für Kommissionshandel festzulegen.

(2) Für die Rationalisierung der Handelstätigkeit gewähren die Kreditinstitute auf Antrag kurzfristig Kredite mit Vergünstigungen. Die VEB Kohlehandel unterstützen die Kommissionshändler bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen.

(3) Die Kommissionshändler können Baumaßnahmen geringeren Umfangs durch die stunden- und tageweise Beschäftigung von Werkträgern durchführen.

(4) Die Kommissionshändler sind aktiv in die Ausarbeitung und Durchsetzung langfristiger Maßnahmen für die Entwicklung und Gestaltung des Handelsnetzes zur Versorgung der Bevölkerung einzubeziehen.

#### Zu § 11 der Verordnung:

#### § 14

Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, jährlich vor Beginn des Planjahres im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kennziffern gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gemeinsam mit den Kommissionshändlern die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einzuschätzen. Im Ergebnis sind gegebenenfalls Veränderungen über notwendige weitere Maßnahmen zur Rationalisierung der Handelstätigkeit sowie über die Durchführung von Dienstleistungsfeldern zu treffen.

#### Zu § 13 der Verordnung:

#### § 15

(1) Die im § 13 Absätze 1 bis 3 der Verordnung genannten Aufgaben für die planmäßige Entwicklung des Kommissionshandels in den Territorien, insbesondere hinsichtlich der

— Festlegung der Umsatzgröße des Kommissionshandels in den Volkswirtschaftsplänen,

— Durchsetzung der festgelegten Sortimente und Gestaltung des Handelsnetzes,

werden vom Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors wahrgenommen.

(2) Die Gestaltung des Handelsnetzes und die Schaffung der Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung haben in enger Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises zu erfolgen.

#### Zu § 14 der Verordnung:

#### § 16

(1) Das Staatliche Kohlekontor ist für die Anleitung der VEB Kohlehandel in Kommissionshandelsfragen verantwortlich.

(2) Mit den Kommissionshändlern sind im Rahmen der Versorgungsgruppe regelmäßig Beratungen und Aussprachen über handelspolitische Fragen im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, der Industrie- und Handelskammer und dem Kreisausschuß der Nationalen Front der DDR durchzuführen.

(3) Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, die Kommissionshändler regelmäßig über die für den Einzelhandel geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen zu informieren.

(4) Die VEB Kohlehandel haben die kadermäßigen und strukturellen Voraussetzungen für die Anleitung und Betreuung der Kommissionshändler zu schaffen. Für diese Anleitung kann für je 25 Kommissionshändler ein Mitarbeiter eingesetzt werden und für die Warenrechnung für 30 Kommissionshändler ebenfalls ein Mitarbeiter. Der Einsatz der Mitarbeiter hat im Rahmen der bestätigten Stellenpläne zu erfolgen.

#### Zu § 15 der Verordnung:

#### § 17

(1) Die VEB Kohlehandel haben ihren Kommissionshändlern und deren im Geschäft tätigen Familienangehörigen und Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, an Lehrgängen teilzunehmen, die der gesellschaftlichen bzw. fachlichen Weiterbildung dienen.

(2) Für die Finanzierung der Qualifizierungskosten durch den Kommissionshändler gilt die gleiche Regelung wie für die Mitarbeiter des volkseigenen Handels.

#### § 18

(1) Die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen sowie Beschäftigten sind in Feiertagen, in kulturelle und andere Veranstaltungen der VEB Kohlehandel einzubeziehen.

(2) Für die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen, soweit diese nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind jährlich 35 M dem Kultur- und Sozialfonds der VEB Kohlehandel zuzuführen. Die Zuführung erfolgt vierteljährlich und kann in voller Höhe zweckgebunden verwendet werden.

(3) Für die in einem Arbeitsverhältnis zum Kommissionshändler stehenden Beschäftigten sind zur materiellen